

Änderungssatzungen veröffentlicht im **Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch**:

am	Seiten	Inkraft treten	Betreff	Auflage
17.01.2014	9 - 10	01.01.2014	§ 5 Abs. 2	1. Änderung
20.04.2018	41	20.04.2018	§ 5 Abs. dd) und ee)	2. Änderung
26.01.2024	19 - 20	16.02.2024	§ 2 neu § 3 entfällt § 5 neu	3. Änderung

Satzung

über die Gewährung von Auslagenersatz, Verdienstaufschlag, Aufwandsentschädigungen und sonstigen Leistungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nordenham

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S 269) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Nordenham folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Soweit durch den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr bare Auslagen und Verdienstaufschlag entstehen, erfolgt die Erstattung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

(1) Die Stadt Nordenham erstattet auf Antrag den privaten Arbeitgebern das fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit. Über die Erstattung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts hinaus entstandene zusätzliche Kosten werden nicht erstattet.

(2) Selbstständig Tätigen, die nach § 32 Abs. 1 NBrandSchG keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung besitzen, erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt.

Für selbstständig Tätige, die keinen Nachweis über die genaue Höhe ihres Verdienstaufschlags führen oder für die eine solche Führung nur schwer möglich ist, zahlt die Stadt eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Stunde. Insgesamt wird ein Verdienstaufschlag für höchstens 8 Stunden täglich erstattet.

(3) Die Verpflichtung der Entgeltfortzahlung gilt für die Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst. Feuerwehrdienst, der nicht Übungs-, Einsatz, Aus- und Fortbil-

dungsdienst oder Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung ist, lösen keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus.

(4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 3

(entfällt)

§ 4

Bei Besuch von Lehrgängen an einer Feuerweherschule wird der nachweisbar entstandene Verdienstaufschlag erstattet, der vom Land gezahlte Unkostenbeitrag wird nicht angerechnet.

§ 5

(1) Der Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter sowie die Ortsbrandmeister, deren Stellvertreter, der Stadtausbilder, der Stadtsicherheitsbeauftragte, der Stadtatemschutzwart, die Gerätewarte, der Stadtsystemadministrator, der Beauftragte für den Stab, die Jugendwarte und der Schriftwart des Stadtkommandos erhalten eine Aufwandsentschädigung, die zugleich eine pauschale Abgeltung von Fahr- und Reisekosten beinhaltet.

(2) Monatlich werden folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

I.	Stadtbrandmeister und stellv. Stadtbrandmeister	
a)	für den Stadtbrandmeister	180,00 Euro
b)	für den stellv. Stadtbrandmeister	135,00 Euro
II.	Ortsbrandmeister und stellv. Ortsbrandmeister	
i.	Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	
a)	für den Ortsbrandmeister	60,00 Euro
b)	für den stellv. Ortsbrandmeister	30,00 Euro
ii.	Ortsfeuerwehren mit Stützpunktcharakter	
a)	für den Ortsbrandmeister	72,00 Euro
b)	für den stellv. Ortsbrandmeister	36,00 Euro
iii.	Ortsfeuerwehren als Feuerweherschwerpunkt	
a)	für den Ortsbrandmeister	88,00 Euro
b)	für den stellv. Ortsbrandmeister	44,00 Euro
III.	Stadtfachwarte	
a)	für den Stadtausbilder	36,00 Euro
b)	für den stellv. Stadtausbilder	18,00 Euro
c)	für den Brandschutzerzieher	25,00 Euro

d)	für den Funkwart	25,00 Euro
e)	für den Atemschutzwart	25,00 Euro
f)	für den Gerätewart	25,00 Euro
g)	für den Jugendwart	60,00 Euro
h)	für den stellv. Jugendwart	30,00 Euro
i)	für den Sicherheitsbeauftragten	25,00 Euro
j)	für den Schrift- und Pressewart	25,00 Euro
k)	für den Leiter Schiffsbrand	25,00 Euro
l)	für den Systemadministrator	25,00 Euro
m)	für den Beauftragten für den Stab	20,00 Euro

IV. Fachwarte der Ortsfeuerwehren

i.	Gerätewarte	
a)	in den Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	30,00 Euro
b)	in den Ortsfeuerwehren mit Stützpunktcharakter	30,00 Euro
c)	in den Ortsfeuerwehren als Feuerweherschwerpunkt	60,00 Euro
ii.	Jugendwarte	
a)	Jugendwarte	36,00 Euro
b)	stellv. Jugendwarte	18,00 Euro

§ 6

(1) Ist der Stadtbrandmeister ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über 3 Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt der Vertreter des Stadtbrandmeisters die Funktionen ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger.

§ 7

Mit den Aufwandsentschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz des durch die Wahrnehmung dieser Ehrenämter und durch die Teilnahme an internen Sitzungen und dergleichen entstandenen Verdienstauffalls und der baren Auslagen abgegolten. Der Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeister haben jedoch im Rahmen des § 2 dieser Satzung einen Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufalles.

§ 8

(1) Reisekostenvergütungen werden nur gewährt bei Dienstreisen außerhalb des

Stadtgebietes und auch nur dann, wenn die Dienstreise auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bürgermeisters erfolgte.

(2) Die Berechnung erfolgt für den Stadtbrandmeister nach Stufe B, im Übrigen nach Stufe A des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9

(1) Diese Satzung über die Gewährung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten die früheren Satzungen über die Gewährung von Auslagensatz und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nordenham außer Kraft.

Nordenham, den 19. Dezember 2008

Stadt Nordenham

Hans Francksen
Bürgermeister